

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des GEMEINDERATES

am **Montag, dem 29. September 2025** im Festsaal Bisamberg
2102 Bisamberg, Schlossgasse 1

Die Einladung erfolgte am 24. September 2025 mittels e-mail.

Beginn: 19:02 Uhr

Ende: 22:00 Uhr

Anwesend waren: Bürgermeister DI Johannes STUTTNER
Vizebürgermeister Ing. Rupert SITZ

die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|----------------------------|---------------------------|
| 1. GGR Thomas BRENNER | 2. GGR Alexander FRITSCH |
| 3. GGR Margit KORDA | 4. GGR Maximilian PRIEGL |
| 5. GGR Mag. Roland RAUNIG | 6. GGR Martin KERNREITER |
| 7. GGR Christoph ASCHAUER | 8. GR Gabriele ERNSTHOFER |
| 9. GR Daniel FROSCHMAYER | 10. GR Tobias KRETSCHY |
| 11. GR Petra MOLDASCHL | 12. GR Roman SÖVEGJARTO |
| 13. GR Josef ZÖCH | 14. GR Adrian KAINZ |
| 15. GR Edith JUNGWIRTH | 16. GR Tim HARTMANN |
| 17. GR Dr. Victoria MARTIN | 18. GR Christian KRAMER |
| 19. GR Martin PETZ | |

Entschuldigt waren:

1. GR Ingrid CIP
2. GR Martin SATOR
3. GR DI Melissa POINDL-SCHROLL
4. GR Mag. Eva Martina STROBL

Vorsitzender: Bürgermeister DI Johannes STUTTNER
Die Sitzung war öffentlich mit Ausnahme der Punkte 22 bis 27.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Angelobung eines neuen Gemeinderatsmitglieds
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Protokoll 30.06.2025
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
7. Bericht des Obmanns des Prüfungsausschusses
8. Auftragsvergaben
9. Neufassung der Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten der MG Bisamberg zu Funktionsgruppen
10. Verordnung über die 24. Änderung des Bebauungsplanes der MG Bisamberg
11. Auflösungsvertrag Immobilien-Leasingvertrag (VS Bisamberg)
12. Vertrag über die einvernehmliche Aufhebung eines Baurechts (VS Bisamberg)
13. Kooperationsverträge book2eat – Kinderbetreuungseinrichtungen
14. Ermächtigung des Bürgermeisters zur Kündigung/Neuabschluss Stromliefervertrag Naturkraft
15. Fortsetzung regionales Anrufsammeltaxi Bezirk Korneuburg Mobil 2026
16. Gründung Erneuerbare Energie-Gemeinschaft (EEG)
„Kommunal-Energie Bisamberg“ auf Vereinsbasis
17. Dienstbarkeitsvertrag Kl.-Eng.Hauptstraße 94, KG Klein-Engersdorf
18. Dienstbarkeitsvertrag Parkring 39a, KG Bisamberg
19. Grundstücksangelegenheiten - Öffentliches Gut (ÖG)
20. Vereinbarung Sondernutzung Zöchgasse 32, KG Bisamberg
21. Richtlinien Heizkostenzuschuss 2025/26

Nicht öffentliche Sitzung:

22. Liefervereinbarung Gastronom Kinderbetreuungseinrichtungen
23. Ermächtigung des Bürgermeisters - Pachtvertrag Gastronomie Hauptstraße 1a
24. Lösung von Dienstverhältnissen
25. Genehmigung von Dienstverträgen
26. Genehmigung eines Dienstauftrages – Amtsleitung
27. Ehrungen

Bgm DI Stuttner eröffnet die Sitzung um 19:02 Uhr.

Tagesordnungspunkt Nr. 1: Eröffnung und Begrüßung

Der Bürgermeister eröffnet die 3. Gemeinderatssitzung und begrüßt die erschienen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie anwesende Gäste.

Tagesordnungspunkt Nr. 2: Angelobung eines neuen Gemeinderatsmitgliedes.

Aufgrund des Mandatsverzichts von Herrn Gemeinderat Ing. Elmar PITTRACHER (NEOS) mit Wirkung ab 23. September 2025 wurde gemäß § 114 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung

Herr Tim HARTMANN (NEOS)

von Herrn Bürgermeister DI Johannes STUTTNER als Ersatzmitglied in den Gemeinderat berufen und ordnungsgemäß zur Gemeinderatssitzung eingeladen.

Bürgermeister DI STUTTNER begrüßt Tim HARTMANN und bittet ihn, sich von seinem Platz zu erheben, um das verlesene Gelöbnis abzulegen.

Gelöbnisformel (§ 97 NÖ Gemeindeordnung 1973)

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Marktgemeinde Bisamberg nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“.

Tagesordnungspunkt Nr. 3: Feststellung der Beschlussfähigkeit

GRin DI Melissa POINDL-SCHROLL, GRin Mag. Eva Martina STROBL, GRin Ingrid CIP, GR Martin SATOR sind entschuldigt.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Tagesordnungspunkt Nr. 4: Protokoll vom 30. Juni 2025

Es gibt keine Einwendungen zum Protokoll vom 30. Juni 2025. Es gilt somit als genehmigt.

19:06 Uhr GR Zöch verlässt bis 19:07 Uhr den Saal

Tagesordnungspunkt Nr. 5: Bericht des Bürgermeisters

Bgm DI Stuttner

- GR a.D. Ing. Pittracher von der Wahlpartei NEOS hat mit Schreiben vom 15.09.2025 auf sein GR-Mandat verzichtet. Die Einberufung des Ersatzmitglieds Tim Hartmann erfolgte durch Bürgermeister DI Stuttner entsprechend der NEOS-Nominierung. Die Angelobung fand bereits unter TOP 2 statt. Der Bürgermeister spricht Herrn Pittracher, der als Gast anwesend ist, seinen Dank für die sehr gute Zusammenarbeit in den letzten Jahren aus.
- Der Bürgermeister berichtet über den Prozess zur Nachbesetzung der Amtsleitung, der von einem externen HR-Consulting begleitet wurde und detaillierte Analysen lieferte. Es gab 35 Bewerber: innen, mit acht Kandidat: innen wurden Erstrundengespräche geführt. Daraus gingen drei finale Bewerber: innen hervor.
Nach weiteren Interviewrunden fiel die Wahl auf Mag. (FH) Johann Plach.
- Vorfall Florian Berndl-Bad – Liegewiese:
Im Sommer kam es zu einem Zwischenfall auf der Liegewiese des Florian Berndl-Bads, der sowohl einen Sach- als auch einen Reputationsschaden zur Folge hatte. Ein Mitarbeiter des Gärtnerdienstes verwechselte offenbar zwei Pflanzenschutzmittel und verwendete versehentlich ein Totalherbizid (Glyphosat) statt des vorgesehenen Mittels. Erst nach Ermittlungen der Kriminalpolizei gab der Mitarbeiter sein Fehlverhalten zu. Die Liegewiese musste daraufhin gesperrt werden.
Der Bürgermeister reagierte umgehend und nahm Kontakt mit der Geschäftsführung, der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg und der AGES auf. Eine Überprüfung ergab, dass die Grenzwerte deutlich unterschritten wurden und zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr für Leib und Leben der Badegäste bestand. Die Sanierung der betroffenen Fläche wurde in die Wege geleitet und wird vom Mitarbeiter in seiner Freizeit begleitet.
Als Konsequenz aus diesem Vorfall werden derartige Pflanzenschutzmittel in Zukunft nicht mehr verwendet.
- Donaугaben: Die fertigen Gutachten für die Dammsanierung liegen nun vor. Laufende Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten werden durchgeführt. Beim Billa (Klein-Engersdorfergraben) wurden Rodungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie Schilfmäharbeiten durchgeführt. Auch das Thema Biber beschäftigt die Mitarbeiter. Weitere Vorgangsweise: Am 10.10.2025 findet ein Abstimmungsgespräch mit der Bezirkshauptmannschaft und der Via Donau auf der BH bezüglich Modernisierung statt.
- Die Vertreter der Pfarr-Bibliothek Bisamberg bedankten sich für die Subvention und sprachen die Einladung zur nächsten Veranstaltung mit Frau Chris Lohner aus.
- Die Grundstückangelegenheit in Klein-Engersdorf – Grundankauf „in de Hoad“ Fam. Reumann konnte nach mehreren Verlassenschaftsverfahren endlich abgeschlossen werden. (2022-2025)

Tagesordnungspunkt Nr. 6: Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters

Die Anfragen werden im Rahmen des TOP 5 beantwortet.

Tagesordnungspunkt Nr. 7: Bericht des Obmanns des Prüfungsausschusses

Der Obmann des Prüfungsausschusses GR Kainz verliest das Protokoll zur Gebarungsprüfung der Marktgemeinde Bisamberg am 22.9.2025.

Tagesordnungspunkt Nr. 8: Auftragsvergabe **Herstellung eines SW-Kanals zwischen Ahorngasse und Parkring**

Zur Gewährleistung einer künftigen Schmutzwasserentsorgung der Aufschließungszone A1 oberhalb der Ahorngasse im Freispiegel ermöglichen Herr Johann Lenz und Frau Therese Affolter-Lenz der MG Bisamberg, einen Schmutzwasserkanal über die in ihrem Besitz befindlichen Grundstücke 1069/2 und 1069/4, zwischen Ahorngasse und Parkring, zu errichten. Hintergrund ist, dass das Grundstück 1069/4 (Parkring 39a) noch heuer von Herrn und Frau Lenz bebaut werden soll, und es keine spätere Möglichkeit zur Herstellung eines Kanals im Freispiegelgefälle geben würde. Alternativ wäre in der Ahorngasse ein Pumpwerk zu errichten, das mit wesentlich höheren Kosten verbunden wäre.

Hierzu wird zwischen den Grundeigentümern Herrn Johann Lenz, Frau Therese Affolter-Lenz und der Marktgemeinde Bisamberg, 2102 Bisamberg, Hauptstraße 2, ein Dienstbarkeitsbestellungsvertrag errichtet.

Im ersten Bauabschnitt, der noch 2025 erfolgen soll, ist geplant den SW-Kanal DN200 von der Grundstücksgrenze der Gst. 1069/2 und 1069/4 bis zum Parkring auf einer Länge von ~110m sowie 4 Schächte zu errichten. In einem weiteren Bauabschnitt wird die Kanalleitung bis zur Ahorngasse verlängert. Dies erfolgt entweder im Zuge einer Bebauung des Gst. 1069/2 oder der Öffnung der Aufschließungszone A1.

Die Herstellungsarbeiten für den 1. Bauabschnitt des SW-Kanals DN200 wurden von der Firma Leithäusl in Höhe von € 48.668,12 exkl. 20% USt. angeboten.

Da Herr Lenz und Frau Affolter-Lenz durch den öffentlichen Kanal auf Eigengrund keine eigene Kanalleitung vom Einfamilienhaus bis zum öffentlichen Gut am Parkring errichten müssen, wurde vereinbart, dass von deren Seite ein Betrag in Höhe von € 12.000 als Baukostenbeteiligung an die Marktgemeinde Bisamberg geleistet wird.

Eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Grundeigentümern und der Marktgemeinde Bisamberg ist noch abzuschließen.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Firma Leithäusl GmbH, 2100 Korneuburg, wird mit den Arbeiten zur Herstellung des Schmutzwasser-Kanals DN200 in einer Länge von ~110m laut Angebot vom 21.05.2025 in Höhe von € 48.668,12 (exkl. 20% USt) beauftragt.

Die Trasse dieses öffentlichen Kanals verläuft laut beiliegendem, einen Bestandteil des Beschlusses bildenden Plan, ab Höhe Parkring 39a über die Privatgrundstücke Nr 1069/4 und 1069/2 in Richtung Ahorn gasse.

Mit den Grundeigentümern ist eine Baukostenbeteiligung in Höhe von € 12.000 vereinbart.

GR Zöch verlässt von 19:32 bis 19:33 Uhr den Sitzungssaal

Bedeckung:	VA-Stelle:	1/851000-004000	
	Kredit VA 2025:	60.000	€
	Kreditrest:	60.000	€
	Vergabekosten:	48.668,12	€

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Tagesordnungspunkt Nr. 9: Neufassung der Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten der MG Bisamberg zu Funktionsgruppen

Antrag: Neufassung der Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten der Marktgemeinde Bisamberg zu Funktionsgruppen

Da für privatrechtliche Dienstverhältnisse (Vertragsbedienstete) ab 01. Jänner 2025 das NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 Anwendung findet, ist die Zuordnung der Funktionsdienstposten der Marktgemeinde Bisamberg zu Funktionsgruppen entsprechend zu ergänzen. Dies erfolgt durch Neufassung der Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen.

Der entsprechende Dienstpostenplan ist Bestandteil des Voranschlages 2026.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bisamberg beschließt gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeinde-Beamtendienstordnung 1976 (GBDO) iVm § 2 Abs. 4 sowie § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG) und § 7 Abs. 3 des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025) folgende

VERORDNUNG

über die Zuordnung der Funktionsdienstposten der Marktgemeinde Bisamberg zu Funktionsgruppen

§ 1

Die im Dienstpostenplan gesondert bezeichneten Funktionsdienstposten werden folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

	Gesonderte Bezeichnung des Funktionsdienstpostens im Dienstpostenplan	Funktions-Gruppe gemäß NÖ GBDO bzw. NÖ GVBG	Funktions-gruppe gemäß NÖ GBedG 2025
1.	Amtsleitung	8	FL3
	Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung GVBG/Fachexperte:		
2.	Bauamt – Baubehörde und Raumordnung	7	FE2
3.	Bauamt – Infrastruktur, Energie und Umwelt	7	FE2
4.	Buchhaltung	7	FE2
	Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung GVBG/Leitung Abteilung:		
5.	Bauhof	6	FL1

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 01. November 2025 in Kraft, das ist der Monatserste, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.
Ab diesem Zeitpunkt treten bisherige Verordnungen außer Kraft.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Tagesordnungspunkt Nr. 10: Verordnung über die 24. Änderung des Bebauungsplanes der MG Bisamberg

Antrag: Verordnung über die 24. Änderung des Bebauungsplanes der MG Bisamberg

Der Entwurf über die 24. Änderung des örtlichen Bebauungsplanes lag vom 11.08. bis 22.09.2025 zur allgemeinen Einsicht auf.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurden keine Stellungnahmen von Bürgern eingebracht.

Von der Fachabteilung der NÖ Landesregierung wurden mit Schreiben vom 22.09.2025 Anmerkungen zu den geplanten Bestimmungen abgegeben. Die entsprechenden Adaptierungen wurden zur Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit, bereits im Vorfeld in die Beschlussunterlagen eingearbeitet.

Unter Hinweis auf die Beschlussempfehlung durch Dipl.Ing. Hans Emrich, MSc, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung,

wolle der Gemeinderat beschließen:

V E R O R D N U N G

zur 24. Änderung des Bebauungsplanes

§ 1 Allgemeines

Auf Grund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. Nr. 3/2015, idgF wird hiermit der Bebauungsplan für die Marktgemeinde Bisamberg in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.09.2023 (23. Änderung) dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung kreuzweise rot durchgestrichenen Bebauungsregelungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Bebauungsregelungen, festgelegt werden.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführten und von Dipl.-Ing. Hans Emrich, MSc, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung verfassten Plandarstellungen, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Bebauungsbestimmungen

Die Bebauungsbestimmungen der Marktgemeinde Bisamberg vom 14.06.2000 (Stammverordnung), zuletzt geändert im Zuge der 23. Änderung des Bebauungsplanes (Gemeinderatsbeschluss vom 25.09.2023) werden im Zuge dieses Verfahrens (24. Änderung) wie folgt geändert:

§ 4 Lage und Ausmaß von Abstellanlagen:

Die bestehende Festlegung:

„(1) Je neu errichteter Wohnung sind zwei Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf dem Bauplatz zu errichten. Ausgenommen sind Sonderwohnformen (Wohnungen für Einpersonenhaushalte [1 Schlaf-Wohnraum], Gebäude für Betreutes Wohnen) mit geringem Stellplatzbedarf, hier ist je errichteter Wohnung ein Stellplatz für Kraftfahrzeuge zu errichten.“

wird ergänzt und lautet künftig:

*„(1) Je neu errichteter Wohnung sind zwei Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf dem Bauplatz zu errichten. Ausgenommen sind Sonderwohnformen (Wohnungen für Einpersonenhaushalte [1 Schlaf-Wohnraum, **max. 40 m² Wohnfläche**], Gebäude für Betreutes Wohnen) mit geringem Stellplatzbedarf, hier ist je errichteter Wohnung ein Stellplatz für Kraftfahrzeuge zu errichten.“*

Die bestehende Festlegung:

„(3) Im Wohnbauland ist pro Bauplatz eine Ein- und Ausfahrt (Grundstückszufahrt) in einer maximalen Breite von 3,5m erlaubt. Ausgenommen sind Eckgrundstücke und Grundstücke, die an der Vorder- und Rückseite einen Anschluss an ein öffentliches Gut aufweisen, bei solchen sind, so-fern die Verkehrssicherheit gewährleistet ist, eine Ein- und Ausfahrt in einer maximalen Breite von 3,5m je Straßenfront zulässig. In Straßenabschnitten, in welchen keine Stellplätze auf dem öffentlichen Gut zulässig sind, sind Ein- und Ausfahrten in einer größeren Breite zulässig.“

wird ergänzt und lautet künftig:

„(3) Im Wohnbauland ist **red** pro Bauplatz eine Ein- und Ausfahrt (Grundstückszufahrt) in einer maximalen Breite von 3,5m, **sowie maximal ein fußläufiger Zugang** erlaubt. Ausgenommen sind Eckgrundstücke und Grundstücke, die an der Vorder- und Rückseite einen Anschluss an ein öffentliches Gut aufweisen, bei solchen sind, so-fern die Verkehrssicherheit gewährleistet ist, eine Ein- und Ausfahrt in einer maximalen Breite von 3,5m je Straßenfront zulässig. In Straßenabschnitten, in welchen keine Stellplätze auf dem öffentlichen Gut zulässig sind, sind Ein- und Ausfahrten in einer größeren Breite zulässig.“

Die bestehende Festlegung:

„(4) Ein- und Ausfahrten sind soweit technisch möglich unter Berücksichtigung der Ein- und Ausfahrten der Nachbargrundstücke so nebeneinanderliegend anzuordnen, dass im öffentlichen Straßenraum die Zahl der möglichen Stellplätze nicht über das erforderliche Ausmaß eingeschränkt wird.“

wird ergänzt und lautet künftig:

„(4) Ein- und Ausfahrten sind soweit technisch möglich unter Berücksichtigung der Ein- und Ausfahrten der Nachbargrundstücke so nebeneinanderliegend anzuordnen, dass im öffentlichen Straßenraum die Zahl der möglichen Stellplätze nicht über das erforderliche Ausmaß eingeschränkt wird. **Dies gilt auch für die fußläufigen Zugänge.**“

Die bestehende Festlegung:

„(6) In den Altortgebieten 1 und 2 sind die Flächen für Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge für Wohneinheiten ab dem 6. Stellplatz zur unterirdisch auszuführen.

wird ergänzt und lautet künftig:

„(6) In den Altortgebieten 1 und 2 ~~sind die Flächen für Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge für Wohneinheiten ab dem 6. Stellplatz zur unterirdisch auszuführen.~~ **gilt, dass bei der Herstellung von mehr als 5 Stellplätzen im Zuge der Errichtung von Wohneinheiten sämtliche Stellplätze unterirdisch auszuführen sind. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um die, gemäß der Bebauungsbestimmungen der Marktgemeinde Bisamberg, verpflichtende Anzahl an Stellplätzen oder um darüber hinausgehende handelt.**“

§ 4a Gestaffelte Bebauungsdichte

Die bestehende Festlegung:

„(1) Die zulässige Bebauungsdichte beträgt bei Grundstücksgrößen bis 500 m² 40 %, für weitere 200m² 30%, für weitere 300m² 25% für alle weiteren m²

15%. Bei Fahnengrundstücken bleibt die Fahne bei der Berechnung der Bebauungsdichte. (...)“

wird ergänzt und lautet künftig:

„(1) Die zulässige Bebauungsdichte beträgt bei Grundstücksgrößen bis 500 m² 40 %, für weitere 200m² 30%, für weitere 300m² 25% für alle weiteren m² 15%. Bei Fahnengrundstücken bleibt die Fahne bei der Berechnung der Bebauungsdichte **unberücksichtigt**. (...)“

§ 5 Bebauungsbestimmungen Allgemeines Siedlungsgebiet:

Die bestehende Festlegung:

„(1) Straßenseitige Einfriedungen sollen als Zaun gegliedert in Zaunpfeiler u. -felder in durchbrochener Form ausgebildet werden, wobei die Gesamthöhe der Einfriedung 1,5 m nicht überschreiten darf. Dabei kann ein Niveauunterschied zur Straße in Form einer Stützmauer berücksichtigt werden. Die Errichtung von durchscheinenden Einfriedungen ist zulässig. Die Einfriedung ist der Länge nach baulich zu untergliedern. Die Sockelmauer darf nicht höher als 50 cm sein und muss gegebenenfalls abgetreppt werden. In der geschlossenen Bauweise ist die Errichtung einer baulich untergliederten Mauer erlaubt.

Wenn kein Gehsteig (Hochbord) im Bereich des öffentlichen Gutes vorhanden ist, ist der Bereich außerhalb der Zu- und Ausfahrten zumindest durch eine Einfriedung in Form einer Schwelle (mind. 10cm) vom öffentlichen Gut abzugrenzen.“

wird adaptiert und lautet künftig:

„(1) Straßenseitige Einfriedungen sollen als Zaun gegliedert in Zaunpfeiler u. -felder in durchbrochener Form ausgebildet werden, wobei die Gesamthöhe der Einfriedung 1,5 m nicht überschreiten darf. Dabei kann ein **bestehender** Niveauunterschied zur Straße **durch Errichtung einer Stützmauer überbrückt werden, wobei das bestehende Gelände zu berücksichtigen ist, in Form einer Stützmauer berücksichtigt werden, wobei diese höhenmäßig durch begrünte Böschungen möglichst niedrig zu halten sind.** Die Errichtung von durchscheinenden Einfriedungen ist zulässig. Die Einfriedung ist der Länge nach baulich zu untergliedern. Die Sockelmauer darf nicht höher als 50 cm sein und muss gegebenenfalls abgetreppt werden. In der geschlossenen Bauweise ist die Errichtung einer baulich untergliederten Mauer erlaubt.

Wenn kein Gehsteig (Hochbord) im Bereich des öffentlichen Gutes vorhanden ist, ist der **seitliche** Bereich **außerhalb** der Zu- und Ausfahrten zumindest durch eine Einfriedung in Form einer Schwelle (~~mind. 10cm~~) **Randleiste auf Eigengrund (mind. 10cm hoch)** vom öffentlichen Gut abzugrenzen.

§ 6 Bebauungsbestimmungen Altortgebiet 1:

Die bestehende Festlegung:

„(5) Zur Sicherung der Harmonie zwischen alten und neuen Gebäuden sind Hauptbaukörper und Fassadengestalt in der Höhe an den ursprünglichen Charakter des Altbestandes anzugleichen. Insbesondere

- ist für Fensteröffnungen nur ein Hauptformat zu wählen, (...)“

wird adaptiert und lautet künftig:

„(5) Zur Sicherung der Harmonie zwischen alten und neuen Gebäuden sind Hauptbaukörper und Fassadengestalt in der Höhe an den ursprünglichen Charakter des Altbestandes anzugleichen. Insbesondere

- ist für Fensteröffnungen nur ein Hauptformat zu wählen (**ausgenommen sind Schaufenster von Geschäftslokalen**), (...)“

§ 6 Bebauungsbestimmungen Altortgebiet 1:

Folgende Bestimmung entfällt:

~~„(6) Ergänzend zu den Bestimmungen zu „§ 4 Lage und Ausmaß von Abstellanlagen“ darf im Altortgebiet im Wohnbaugebiet pro Bauplatz an der Straßenfluchtlinie maximal ein fußläufiger Zugang angeordnet werden. Die fußläufigen Zugänge sind unter Berücksichtigung der Ein- und Ausfahrten und Zugänge der Nachbargrundstücke so anzuordnen, dass im öffentlichen Straßenraum die Zahl der möglichen Stellplätze nicht über das erforderliche Ausmaß eingeschränkt wird.“~~

Die bestehende Festlegung:

„(7) (...) Wenn kein Gehsteig (Hochbord) im Bereich des öffentlichen Gutes vorhanden ist, ist der Bereich außerhalb der Zu- und Ausfahrten zumindest durch eine Einfriedung in Form einer Schwelle (mind. 10cm) vom öffentlichen Gut abzugrenzen.“

wird adaptiert und lautet künftig:

„(6) (...) Wenn kein Gehsteig (Hochbord) im Bereich des öffentlichen Gutes vorhanden ist, ist der Bereich außerhalb der Zu- und Ausfahrten zumindest durch eine Einfriedung in Form einer Schwelle **Randleiste** (mind. 10cm) vom öffentlichen Gut abzugrenzen.“

Die bestehende Festlegung:

„(8) Zur Sicherung eines harmonischen Erscheinungsbildes dürfen Balkone, Erker oder technische Anlagen, wie Satellitenantennen straßenseitig nicht auf Dächern und auf Fassaden angebracht werden. Solar- oder Photovoltaikanlagen dürfen straßenseitig nur in der Dachhaut integriert auf Dächern angebracht werden. Vor der vorderen Baufluchtlinie ist die Errichtung von Gebäudeteilen, Nebengebäuden sowie oberirdischen baulichen Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, nicht erlaubt.“

wird adaptiert und lautet künftig:

„(7) Zur Sicherung eines harmonischen Erscheinungsbildes dürfen Balkone, Erker **und Wartungsstege sowie** technische Anlagen wie **Wärmepumpen, Klimaanlage, Satellitenantennen und dergleichen** **straßenseitig nur dann errichtet werden, wenn sie sich in ihrer Ausformung und Gestaltung ortsbildgerecht in den Umgebungsbereich integrieren und die Straßenfluchtlinie nicht auf Dächern und auf Fassaden angebracht werden überragen.** Solar- oder Photovoltaikanlagen dürfen straßenseitig nur **parallel zur Dachfläche und maximal im technisch erforderlichen Abstand zu dieser** in der Dachhaut integriert auf Dächern angebracht werden. Vor der vorderen Baufluchtlinie ist die Errichtung von Gebäudeteilen, Nebengebäuden sowie oberirdischen baulichen Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, nicht erlaubt.“

Der vordere Bauwich ist als unversiegelte Fläche unter Verwendung von standortheimischen Pflanzen gärtnerisch auszugestalten. Ausgenommen sind erforderliche Wege und Zufahrtsflächen, welche lediglich unbebaut zu belassen sind. Unterirdische Einbauten sind gestattet, wenn sie mit einer Aufbauschichtstärke von mindestens 80cm begrünt werden.

§ 7 Bebauungsbestimmungen Altortgebiet 2:

Folgende Bestimmung entfällt:

~~„(5) Ergänzend zu den Bestimmungen zu „§ 4 Lage und Ausmaß von Abstellanlagen“ darf im Altortgebiet im Wohnbauland pro Bauplatz an der Straßenfluchtlinie maximal ein fußläufiger Zugang an geordnet werden. Die fußläufigen Zugänge sind unter Berücksichtigung der Ein- und Ausfahrten und Zugänge der Nachbargrundstücke so anzuordnen, dass im öffentlichen Straßenraum die Zahl der möglichen Stellplätze nicht über das erforderliche Ausmaß ein-geschränkt wird.“~~

Die bestehende Festlegung:

„(6) (...) Wenn kein Gehsteig (Hochbord) im Bereich des öffentlichen Gutes vorhanden ist, ist der Be-reich außerhalb der Zu- und Ausfahrten zumindest durch eine Einfriedung in Form einer Schwelle (mind. 10cm) vom öffentlichen Gut abzugrenzen.“

wird adaptiert und lautet künftig:

„(5) (...) Wenn kein Gehsteig (Hochbord) im Bereich des öffentlichen Gutes vorhanden ist, ist der Be-reich außerhalb der Zu- und Ausfahrten zumindest durch eine Einfriedung in Form einer Schwelle **Randleiste** (mind. 10cm) vom öffentlichen Gut abzugrenzen.“

Folgende Bestimmung wird neu festgelegt:

*„(8) Zur Sicherung eines harmonischen Erscheinungsbildes dürfen Balkone, Erker und Wartungsstege sowie technische Anlagen wie Wärmepumpen, Klimaanlage, Satellitenantennen und dergleichen straßenseitig nur dann errichtet werden, wenn sie sich in ihrer Ausformung und Gestaltung ortsbildgerecht in den Umgebungsbereich integrieren und die Straßenfluchtlinie nicht überragen. Solar- oder Photovoltaikanlagen dürfen straßenseitig nur parallel zur Dachfläche und maximal im technisch erforderlichen Abstand zu dieser angebracht werden. Vor der vorderen Baufluchtlinie ist die Errichtung von Gebäudeteilen, Nebengebäuden sowie oberirdischen baulichen Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, nicht erlaubt.
Der vordere Bauwich ist als unversiegelte Fläche unter Verwendung von standortheimischen Pflanzen gärtnerisch auszugestalten. Ausgenommen sind erforderliche Wege und Zufahrtsflächen, welche lediglich unbebaut zu belassen sind. Unterirdische Einbauten sind gestattet, wenn sie mit einer Aufbauschichtstärke von mindestens 80cm begrünt werden.“*

Folgende Bestimmung wird neu festgelegt:

„(9) Die Errichtung von Carports im vorderen Bauwich ist zulässig, wobei Abs. 1 keine Anwendung findet.“

§ 8 Bebauungsbestimmungen Altortgebiet 3 (Kellergassen)

Die bestehende Festlegung:

(3) Im Bauland-Sondergebiet-Presshaus ist bei allen baulichen Maßnahmen das Gesamterscheinungsbild des Keller- und Presshausensembles zu erhalten. (...)

wird daher adaptiert und lautet künftig wie folgt:

(3) Im Bauland-Sondergebiet- ~~Presshaus~~ **Kellergasse** ist bei allen baulichen Maßnahmen das Gesamterscheinungsbild des Keller- und Presshausensembles zu erhalten. (...)

§ 12 Maßnahmen zur Klimawandelanpassung (gilt für gesamtes Bauland exklusive Badeteichsiedlung):

Der Paragraph 12 „Maßnahmen zur Klimawandelanpassung (gilt für gesamtes Bauland exklusive Badeteichsiedlung)“ wird gänzlich neu festgelegt.

- (1) Grundsätzlich ist Regenwasser auf eigenem Grund zu versickern, sofern die Bodenbeschaffenheit dies zulässt, bzw. die technische Möglichkeit der Versickerung gegeben ist.
- (2) Das auf Dächern anfallende Regenwasser von Neubauten und Zubauten ist, sofern dies technisch möglich ist, durch bauliche und/oder technische Maßnahmen auf dem Grundstück rückzuhalten. Dazu sind ab 120m² neuer verbauter Fläche Zisternen mit einem Rückhaltevolumen von mindestens 3m³ auf dem Bauplatz nach den Regeln der Technik herzustellen. Pro weiteren 40m² verbauter Fläche ist das Volumen der Zisterne um 1m³ zu erhöhen. Bei entsprechenden Untergrundverhältnissen ist der Überlauf der Zisterne sowie Regenwässer von bebauten Flächen, welche kleiner als 120m² sind, am Bauplatz zu versickern. Sofern die Untergrundverhältnisse eine Versickerung nicht zulassen und eine Anschlussmöglichkeit an einen Regenwasser-, oder Mischwasserkanal besteht, können die Wässer in diesen eingeleitet werden.
- (3) Bei Neu- und Zubauten von Gebäuden sind neu zu errichtende Dachflächen dauerhaft zu begrünen, wenn die Summe sämtlicher am Grundstück befindlicher verbauter Flächen von Gebäudeteilen mit maximal 10° Dachneigung mehr als 175m² aufweist. Dachflächen von Carports, Terrassenüberdachungen, Vordächern und bewilligungspflichtigen Gartenhütten werden bei der Berechnung der Gesamtfläche nicht berücksichtigt. Die oberste Schicht des Dachaufbaus ist als Vegetationsschicht mit einer Mindeststärke von 8 Zentimetern und organischen Pflanzungen über die gesamte Dachfläche auszuführen. Im Falle der Errichtung von Solaranlagen oder Photovoltaikelementen dürfen die dafür in Anspruch genommenen Flächen von der Verpflichtung zur Begrünung ausgenommen werden. Im Falle der Errichtung von Dachterrassen dürfen diese Flächen ebenso von der Verpflichtung zur Begrünung ausgenommen werden, dies allerdings in Summe bis maximal 25% der Dachfläche.
- (4) Die Nutzung des Bodenaushubs (Humus, etc.) vor Ort wird empfohlen.
- (5) 50 Prozent der oberirdischen Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge im Freien sind versickerungsfähig auszugestalten – wie z.B. wassergebundene Decken, Rasengittersteine, o.ä. - Ausnahmen seitens der Baubehörde aufgrund untergrundbezogener Aspekte (z.B. zum Schutz vor Stoffeinträgen) sind möglich. Weiters ausgenommen sind verpflichtend herzustellende Behindertenstellplätze.

- (6) Für die Errichtung oberirdischer Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge ist ab einer Größe von 5 Stellplätzen ein Gestaltungskonzept mit Darstellung der Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung sowie zur effektiven Verbesserung des Mikroklimas vorzulegen.
- (7) Nicht bebaute Bereiche über Tiefgaragen sind mit einer Aufbauschichtstärke von mindestens 80cm auszuführen und überwiegend zu begrünen.

§ 13 Windkraft (gilt für gesamtes Bauland):

Der Paragraph 13 „Windkraft (gilt für gesamtes Bauland)“ wird gänzlich neu festgelegt.

- (1) Zur Sicherung eines harmonischen Erscheinungsbildes hat bei der Aufstellung von Windkraftanlagen oder deren Anbringung an Gebäuden der Abstand zu Grundgrenzen, wie auch der Abstand zu anderen Windkraftanlagen und zu Hauptgebäuden mindestens deren Höhe, in jedem Fall jedoch mindestens 3 Meter (d.i. der Abstand vom Bezugsniveau bis zum höchsten Punkt, z.B. Flügelspitze, der Windkraftanlage) zu betragen.
- (2) Der höchste Punkt von Windkraftanlagen darf an keiner Stelle über der Höhe der im Bebauungsplan festgelegten Gebäudehöhe oder Bauklasse liegen.

§ 4 Bezugsniveau

Für die Grundstücke Grstnr. 446/2, 446/3, 446/6, KG Bisamberg, wird ein Bezugsniveau zwischen 167,12 müA und 168,05 müA festgelegt. Die genaue Festlegung ist den unter §1 angeführten Plandarstellungen zu entnehmen. Das Bezugsniveau ist nicht verpflichtend herzustellen.

§ 5 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Tagesordnungspunkt Nr. 11: Auflösungsvertrag Immobilien-Leasingvertrag VS Bisamberg

Antrag: Auflösungsvertrag Immobilien-Leasingvertrag VS Bisamberg

Anlässlich des Um- und Ausbaus der Volksschule Bisamberg wurde mit GR-Beschluss vom 15.12.2003 ein Immobilien-Leasingvertrag (ILV mit Kündigungsverzicht bis 31.08.2025) sowie ein Baurechtsvertrag (bis 31.12.2063) mit NÖ Raiffeisen-Leasing Gemeindeprojekte GmbH abgeschlossen, die nach Ablauf von 20 Jahren Kündigungsverzicht beendet werden sollen.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bisamberg genehmigt den angefügten, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden, Auflösungsvertrag zum Immobilien-Leasingvertrag mit NÖ Raiffeisen-Leasing Gemeindeprojekte GmbH, 1190 Wien, für die Volksschule Bisamberg, Grundstück Nr. 1334/1, EZ 2225, KG Bisamberg.

Gemäß dessen Punkt II. Zif 1 ist die einvernehmliche Aufhebung des Baurechtsvertrages (Baurechtseinlage EZ 2228) als Bedingung angeführt. Diese wird in heutiger Sitzung als TOP 12 behandelt.

Vereinbarungsgemäß wird das zum Stichtag im Rahmen des ILV angesparte Kautionsguthaben in Höhe von voraussichtlich € 1,202.737,99 mit dem Entschädigungsbetrag für die Aufhebung des Baurechts (€ 1,202.737,99) aufgerechnet.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Tagesordnungspunkt Nr. 12: Vertrag über die einvernehmliche Aufhebung eines Baurechts VS Bisamberg

Antrag: Vertrag über die einvernehmliche Aufhebung eines Baurechts VS Bisamberg

Anlässlich des Um- und Ausbaus der Volksschule Bisamberg wurde mit GR-Beschluss vom 15.12.2003 ein Immobilien-Leasingvertrag (Kündigungsverzicht bis 31.08.2025) sowie ein Baurechtsvertrag (bis 31.12.2063) mit NÖ Raiffeisen-Leasing Gemeindeprojekte GmbH abgeschlossen, die nach Ablauf von 20 Jahren Kündigungsverzicht beendet werden sollen.

Unter TOP 11 der heutigen Sitzung wurde der Auflösungsvertrag zum Immobilien-Leasingvertrag (ILV) beschlossen, der die einvernehmliche Aufhebung des Baurechts (Baurechtseinlage EZ 2228) als Bedingung enthält.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bisamberg genehmigt den angefügten, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden, Vertrag über die einvernehmliche Aufhebung eines Baurechts mit NÖ Raiffeisen-Leasing Gemeindeprojekte GmbH, 1190 Wien, für die Volksschule Bisamberg, Stammeinlage EZ 2225 und Baurechtseinlage EZ 2228, KG Bisamberg.

Vereinbarungsgemäß wird das zum Stichtag im Rahmen des ILV angesparte Kautionsguthaben in Höhe von voraussichtlich € 1,202.737,99 mit dem Entschädigungsbetrag für die Aufhebung des Baurechts (€ 1,202.737,99) aufgerechnet.

Mit Aufhebung des Baurechts fällt der Bauwerksbestand der Volksschule an die Marktgemeinde Bisamberg als Eigentümerin der Stammeinlage, wofür Grunderwerbssteuer zu entrichten ist. Zur Ermittlung deren Bemessungsgrundlage wurde Steuerberater Mag. Seifert beigezogen und ein Schätzgutachten eingeholt. Grundbucheintragsgebühr soll laut Auskunft von Revisoren des Landesgerichts Korneuburg keine anfallen.

Folgende Kosten der Leasing-Auflösung werden im VA 2026 unter Ansatz 1/211000 bedeckt.

3,5 % Grunderwerbssteuer von € 2,400.000	€ 84.000	
Raiffeisen-Leasing, Vertragserrichtung pauschal	€ 7.500	
Notariat Mag. Tuschugguel, zuzgl. Barauslagen ca.	€ 2.150	€ 93.650

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

19:49 Uhr GRin Moldaschl verlässt bis 19:50 Uhr den Sitzungssaal
19:49 Uhr GR Sövegjarto verlässt den Sitzungssaal

Tagesordnungspunkt Nr. 13: Kooperationsverträge book2eat - Kinderbetreuungseinrichtungen

Antrag: Kooperationsverträge "book2eat"

Sachverhalt

Die Marktgemeinde Bisamberg möchte ab 03. November 2025 das digitale Buchungssystem "book2eat" für Essensbestellungen in Kindergärten, Kindertreff und Schülertreff einführen. Das System ermöglicht Online-Bestellungen per App oder Browser mit Guthabenverwaltung und flexibler Stornierung bis 10 Uhr des Vortages.

Vorteile für die Marktgemeinde

Verwaltungseffizienz: Das System reduziert den administrativen Aufwand erheblich, da Bestellung von den Eltern direkt über die APP erfolgt und manuelle Listen entfallen.

Kosteneinsparungen: Durch die Abwicklung über die APP fällt der administrative Aufwand im Kindergarten weg. Es reduziert auch die Fehlerquote bei Bestellungen.

Service-Verbesserung: Eltern profitieren von 24/7 Verfügbarkeit, transparenten Kostenübersichten und flexiblen Stornierungsmöglichkeiten, was die Bürgerzufriedenheit steigert.

19:53 Uhr GR Sövegjarto nimmt wieder an der Sitzung teil

Moderne Verwaltung: Die Digitalisierung positioniert die Gemeinde als innovativen Dienstleister und führt zu einem positiven Imagegewinn.

Finanzielle Auswirkungen

- **Essensbeitrag:** € 5,00 / € 4,30 (inkl. MwSt.) pro Portion ab September 2025
- **Grundgebühr:** € 365,00 (exkl. MwSt.) pro Monat = € 4.380,- (exkl. MwSt.) pro Jahr
bis zu 4500 Bestellungen pro Monat
- **Ersteinrichtung:** € 1.300,00 (exkl. MwSt.) – einmalig
- **Gemeindezuschuss:** € 22.000 pro Jahr in Form von System- und Personalkosten (z.B. Verteilung der Speisen, Geschirr und Reinigung)

Umsetzung:

Die Eltern wurden im Rahmen der heurigen Elternabende und/oder elektronisch über KidsFox informiert. Die Gemeinde schließt mit der Firma TECH2SOLUTIONS entsprechende Vereinbarungen ab.

Die Eltern laden ein Guthaben auf und buchen für ihre Kinder die gewünschten Speisen. Der Gastronom „RENE's MITTAGSTISCH“ stellt die Speisen rechtzeitig auf das Portal. Die Eltern buchen via App die Mittagessen für die Kinder und bezahlen mit dem aufgeladenen Guthaben. Diese können im Falle von Krankheit oder sonstigen Verhinderungen bis zum Vortag storniert werden.

Der Wirt erhält online über einen eigenen Zugang die Anzahl der bestellten Essen und liefert diese an die jeweiligen Standorte. Monatlich legt er dann die Rechnung an die Gemeinde. Die Gemeinde wiederum erhält am Ende des Monats von book2eat eine Gutschrift und die Überweisung über den Gesamtbetrag aller Essensbeiträge. Eine monatliche Essensabrechnung ist daher an die Eltern nicht mehr notwendig.

Der Gemeinderat wolle beschließen,

dass die Einführung des digitalen Essensbuchungssystems "book2eat" beauftragt wird und die dementsprechenden Verträge abgeschlossen werden:

- Vertrag zur Auftragsverarbeitung
- Software-Lizenzvertrag
- Service-Level-Agreement
- Kooperationsvertrag

Die Verträge werden ab 03.11.2025 abgeschlossen und sind erstmalig bis 31.08.2026 befristet und verlängern sich anschließend jeweils um ein Jahr.

Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kann zum Ende der Vertragslaufzeit (31.08. jedes Jahres) gekündigt werden.

Die Kosten 2025 für die App (Kontonummer -070000) betragen € 2.030,-- exkl. MWSt und werden anteilig auf die Betreuungseinrichtungen aufgeteilt.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Tagesordnungspunkt Nr. 14: Ermächtigung des Bürgermeisters zur Kündigung / Neuabschluss Stromliefervertrages Naturkraft

Antrag: Ermächtigung des Bürgermeisters zur Kündigung des aktuellen und zum Abschluss eines neuen Stromliefervertrages mit Naturkraft für die Jahre 2027 und 2028

Die Festlegung des Stromtarifes für das kommende Jahr ist im Liefervertrag stichtagsgebunden vereinbart. Durch diesen Stromliefervertrag werden die MG Bisamberg sowie das Florian-Berndl-Bad versorgt. Diese Regelung ist allerdings mit Unsicherheiten verbunden. Aus diesem Grund soll der bestehende Stromliefervertrag mit Naturkraft Energievertriebs GesmbH gekündigt und für die Jahre 2027 und 2028 noch heuer auf Basis eines konkreten Angebotes neu abgeschlossen werden. Dies verspricht eine Reduktion der Stromkosten, da die Strompreise für die Jahre 2027 und 2028 deutlich günstiger als für das Folgejahr sind. Da Angebote für Stromlieferverträge auf Spotmarktpreisen basieren, sind diese lediglich wenige Stunden gültig, daher ist die Ermächtigung des Bürgermeisters zum Neuabschluss nötig.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den bestehenden Stromliefervertrag mit Naturkraft Energievertriebs GesmbH, Wienerbergstraße 11, 1100 Wien, zu kündigen und auf Basis eines Angebotes für die Jahre 2027 und 2028 einen neuen Liefervertrag abzuschließen.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Tagesordnungspunkt Nr. 15: Fortsetzung regionales Anrufsammeltaxi Bezirk Korneuburg Mobil 2026

Antrag: Fortsetzung regionales Anrufsammeltaxi Bezirk Korneuburg bis 30.06.2026

Sachverhalt

Im Bezirk Korneuburg wurde im April 2015 eine flächendeckende bedarfs- und nachfrageorientierte Mikromobilitätslösung installiert. Nach Insolvenz der Firma ISTmobil im Mai 2024, startete am 18.11.2024 das regionale Anrufsammeltaxi Bezirk Korneuburg Mobil in Kooperation der Region 10vorWien mit der NÖVOG als Fortsetzung des Bezirk Korneuburg ISTmobil mit Adaptierung der bestehenden Verträge. Dieser soll nun um 0,5 Jahre bis 30.06.2026 verlängert werden, mit Option auf Verlängerung um max. 6 weitere Monate (bis 31.12.2026).

Zielsetzung des Systems ist nach wie vor eine einheitliche Mikromobilitätslösung mit dem Fokus auf Stärkung der innerörtlichen Erreichbarkeiten bzw. der Ab- und Zubringerfunktion zu höherrangigen öffentlichen Verkehrsangeboten (Bahn und Regionalbus). Die Sicherstellung einer eigenständigen Mobilität für nichtmobile Bevölkerungsgruppen (Senioren, Jugendliche) und die Vermeidung von Hol- und

Bringdiensten für Familienangehörige sind weitere Merkmale dieses sozial orientierten Mobilitätsprojektes.

Die Mikromobilitätslösung soll wie gehabt durch folgende Dienstleistungen bedarfsorientiert und effizient umgesetzt werden:

- Regionsweite Bedienung und Fahrtenvermittlung
- Softwareunterstützte, automatisierte und zentrale Disposition
- Einheitliches, bedarfsorientiertes Haltepunktenetz
- Anerkennung von Zeitkarten (Verbundgebiet des VOR)
- Schnittstelle und Beauskunftung zum öffentlichen Verkehr
- Einbindung der regionalen Taxiunternehmen

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat der **Marktgemeinde Bisamberg** beschließt die Verlängerung der regionsweiten Mikromobilitätslösung **Bezirk Korneuburg Mobil** per 01. Jänner 2026 für 0,5 Jahre bis 30.06.2026 mit der Option auf eine weitere Verlängerung um bis zu 6 Monate (bis maximal 31.12.2026).

Die Gemeinde ermächtigt den Vorstand des Regionalentwicklungsvereins 10vorWien je nach Bedarf und Notwendigkeit (abhängig von der NÖVOG Gesamtausschreibung) die monatliche Optionsziehung gesammelt für alle teilnehmenden Gemeinden durchzuführen.

Die dabei entstehenden Kosten betragen maximal den bereits beschlossenen Kostenbeitrag der Gemeinden für 2025 im Fall der **Marktgemeinde Bisamberg € 22.004,91** und wurden bereits im Jahr 2025 vorgeschrieben.

20:13 Uhr – GR Petz verlässt den Sitzungssaal

Im Anschluss werden die bezahlten Rechnungen inkl. Zahlungsbelege vom Regionsbüro 10vorWien zur Förderung durch das Land NÖ (NÖ Nahverkehrsfinanzierungsprogramm) eingereicht. Nach Zusage und Auszahlung der Förderung durch das Land NÖ werden vom Regionsbüro 10vorWien die aliquoten Gemeindebeträge an die Gemeinden überwiesen.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Tagesordnungspunkt Nr. 16: Gründung Erneuerbare Energie-Gemeinschaft (EEG)

Antrag: Gründung EEG „Kommunal-Energie Bisamberg“ auf Vereinsbasis

Im Zeitraum von 2021 bis 2024 konnte das Projekt „Sonnenkraftwerk Bisamberg“ mit insgesamt 11 PV-Anlagen (~500 kWp) und 3 Batteriespeichern (~190 kWh brutto) erfolgreich umgesetzt werden.

Zur Verbrauchs-Optimierung der gesamten produzierten Strommenge soll nun der neu geschaffene gesetzliche Rahmen ausgeschöpft und eine „Erneuerbare Energie Gemeinschaft“ (EEG) in Form eines Vereins gegründet werden. **Diese umfasst ausschließlich gemeindeeigene Gebäude und Anlagen.** Als Partner für die Einrichtung und laufende Betreuung der EEG fungiert die von der Energie- und Umweltagentur Niederösterreich (eNu) und der EVN gegründete Energie Zukunft Niederösterreich GmbH (EZN), Hauptstraße 13, 2532 Heiligenkreuz.

Lt. Planrechnung werden die PV-Anlagen ~500 MWh/a produzieren. Nach Deckung des unmittelbaren Eigenbedarfs im jeweiligen Gebäude in Höhe von rund 95 MWh können weitere 87 MWh in den Gebäuden und rund 38 MWh in den Anlagen über die Energiegemeinschaft unter Einbeziehung der Stromspeicher verbraucht werden.

Dies führt zu erwarteten Kosteneinsparungen von ~ € 13.000,00/Jahr

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die zu erwartenden Stromkosten ohne/mit einer Erneuerbaren Energie Gemeinschaft für die MG Bisamberg.

		Kosten ohne EEG		Kosten mit EEG		Vorteil
Strommenge	[kWh/a]	125.000				
Zählpunkte	[Stk]	35				
Arbeitspreis Strom	[ct/kWh] / [€]	11,883	14.854	1,000	1.250	13.604
Netzgebühren	[ct/kWh] / [€]	12,480	15.600	7,230	9.038	6.563
Einspeisung	[ct/kWh] / [€]	-6,000	- 7.500	-1,000	- 1.250	- 6.250
Mitgliedsbeitrag	[€/Zählpunkt*a]	-	-	25	875	- 875
Summe (gerundet)	[€]	23.000		9.900		13.000

Die laufenden Kosten des Vereins für die Verrechnung durch die EZN belaufen sich auf € 1,90/Zählpunkt und Monat. Bei 24 Bezugs- und 11 Einspeisezählern macht dies eine Summe von ~ € 800,00/Jahr. Diese Kosten werden durch den **Mitgliedsbeitrag** in Höhe von € 25,00/Zählpunkt und Jahr, in Summe **€ 875,00/Jahr** durch die MG Bisamberg gedeckt.

Die Gründungskosten in Höhe von € 3.000,00 wurden bereits im Jahr 2021 im Zuge des ersten Gründungsversuchs an die EZN beglichen. Als **Grundeinlage** für die Sicherstellung einer von Anfang an umfänglichen Vereinstätigkeit sind **einmalig € 20,00/Zählpunkt**, in Summe **€ 700,00** im Zuge der Gründung an den Verein zu leisten.

Um die Funktionsfähigkeit des Vereins zu gewährleisten, wird Bgm. DI Johannes Stüttner die Funktion des Obmanns übernehmen, unterstützt durch DI Johannes Haider.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bisamberg beschließt die Gründung einer Erneuerbare Energie Gemeinschaft „Kommunal-Energie Bisamberg“ in Form eines Vereins.

Um die Funktionsfähigkeit des Vereins zu gewährleisten, wird Bgm. DI Johannes Stüttner die Funktion des Obmanns übernehmen, unterstützt durch DI Johannes Haider.

Die laufenden Kosten des Vereins für die Verrechnung durch die EZN belaufen sich auf € 1,90/Zählpunkt und Monat. Bei 24 Bezugs- und 11 Einspeisezählern macht dies eine Summe von ~ € 800,00/Jahr. Diese Kosten werden durch den **Mitgliedsbeitrag** in Höhe von € 25,00/Zählpunkt und Jahr, in Summe **€ 875,00/Jahr** durch die MG Bisamberg gedeckt.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

20:20 Uhr GR Kretschy verlässt den Sitzungssaal

Tagesordnungspunkt Nr. 17: Dienstbarkeitsvertrag Kl.-Eng. Hauptstraße 94, KG. Klein-Engersdorf

Antrag: Genehmigung eines Dienstbarkeitsbestellungsvertrages (MG Bisamberg – Kle.-Hauptstraße 94)

Zur Sicherung einer auch künftig geordneten Regenwasserableitung von der Waldstraße in Richtung Klein-Engersdorfer Hauptstraße wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 10.06.2024 ein Dienstbarkeitsbestellungsvertrag zwischen dem Eigentümer der Grundstücke Klein-Engersdorfer Hauptstraße 92 und Waldstraße 1 mit der Marktgemeinde Bisamberg, beschlossen. Die Regenwasserkanalleitung verläuft allerdings auch zum Teil über das Nachbargrundstück Parz.Nr. 47, EZ 379, KG Kleinengersdorf, im Eigentum von Josef Ochinger. Daher wurde auch für dieses Grundstück eine Vereinbarung für ein Leitungsrecht ausgearbeitet.

Zur grundbücherlichen Sicherstellung dieser Vereinbarung zu Gunsten der Marktgemeinde Bisamberg wurde von der RA-Kanzlei

LAWPARTNERS Rechtsanwälte Gänserndorf – Korneuburg
Dr. Borns Rechtsanwalts GmbH & Co KG
2230 Gänserndorf, Strassergasse 1/DG;
2100 Korneuburg, Bisamberger Straße 1

ein Dienstbarkeitsbestellungsvertrag erstellt.

20:21 Uhr GR Kretschy nimmt wieder an der Sitzung teil

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Marktgemeinde Bisamberg stimmt dem vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag zur Eintragung eines Leitungsrechts für den bestehenden Regenwasserkanal für die Marktgemeinde Bisamberg auf dem Grundstück Nr. 47 zu. Die Abgrenzungen sind in der dem Dienstbarkeitsbestellungsvertrag beiliegenden Plandarstellung, die Teil des Vertrages sind, grün dargestellt.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Tagesordnungspunkt Nr. 18: Dienstbarkeitsvertrag Parkring 39a, KG Bisamberg

Antrag: Genehmigung eines Dienstbarkeitsbestellungsvertrages (MG Bisamberg – Parkring 39a)

Zur Ermöglichung einer künftigen Schmutzwasserentsorgung der Aufschließungszone A1 oberhalb der Ahorgasse im Freisiegel ermöglicht Herr Johann Lenz der MG Bisamberg, einen Schmutzwasserkanal über die in seinem Besitz befindlichen Grundstücke 1069/2 und 1069/4 bis zum Parkring zu errichten.

Hierzu wurde zwischen Herrn Johann Lenz, geb. 02.11.1953 und Frau Therese Affolter-Lenz, geb. 28.11.1951, beide wohnhaft in 1190 Wien, Sieveringer Straße 23/9 und der Marktgemeinde Bisamberg, 2102 Bisamberg, Hauptstraße 2 ein Dienstbarkeitsbestellungsvertrag durch die Notariats-Kanzlei

Mag. Werner Kilian & Partner
2100 Korneuburg, Hauptplatz 6-7

erstellt.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Marktgemeinde Bisamberg stimmt dem vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag zur Eintragung eines Leitungsrechts für einen künftigen Schmutzwasserkanal für die Marktgemeinde Bisamberg auf den Grundstücken Nr. 1069/2 und 1069/4, KG Bisamberg zu. Der Verlauf ist in der im Dienstbarkeitsbestellungsvertrag beiliegenden Plandarstellung, die Teil des Vertrages sind, grün dargestellt.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

20:27 Uhr GR Petz nimmt wieder an der Sitzung teil.

Tagesordnungspunkt Nr. 19: Grundstücksangelegenheiten – Öffentliches Gut (ÖG)

Tagesordnungspunkt Nr. 19 a) **Grundstücksangelegenheiten (Übernahme ins öffentliche Gut, Rothgasse 8, Peschko)**

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Gemäß dem Teilungsplan GZ. 42423 vom 11.04.2025 des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Stefan Wailzer, wird das Trennstück

- „1“ im Ausmaß von 74 m² des Grundstückes Nr. 138/35, EZ 1016

KG Bisamberg, entsprechend dem rechtskräftigen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan, kostenlos in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Bisamberg abgetreten und mit dem Grundstück Nr. 138/58, EZ 1498 (öffentliches Gut) vereinigt.

Die ins öffentliche Gut zu übernehmende Fläche, ist bereits fertig ausgebaut und im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan als Verkehrsfläche gewidmet.

Die grundbücherliche Durchführung erfolgt gem. § 15 Liegenschafts-Teilungsgesetz.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Tagesordnungspunkt Nr. 19 b)

Antrag: Grundstücksangelegenheiten (Übernahme ins öffentliche Gut, Parkring 9/Mürzsprung Straße, Zöch)

Frau Alexandra Maria Zöch hat die Teilung Ihrer Liegenschaft Parkring 9 beantragt. In der Mürzsprung Straße sollen 2 neue Bauplätze von der bestehenden Liegenschaft Parkring 9 abgetrennt werden. Gemäß dem derzeit gültigen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan der MG Bisamberg sind Flächen entlang der Mürzsprung Straße in das öffentliche Gut der MG Bisamberg abzutreten.

Von Frau Zöch wurde angefragt, ob die derzeit bestehende Einfriedung entlang der Mürzsprung Straße bis auf Weiteres noch bestehen, bleiben kann und eine weitere Nutzung als Gartenfläche möglich ist. Der Wunschzeitraum wäre 10 Jahre.

Da bereits eine ähnliche Vereinbarung für die gegenüberliegenden Liegenschaften in der Mürzsprung Straße getroffen wurde und derzeit ein Ausbau bzw. die Verbreiterung der Mürzsprung Straße nicht geplant ist, spricht auch in diesem Fall nichts gegen den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung. Da das Trennstück „6“ bereits zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr als Gartenfläche genutzt wird, soll diese Fläche nicht Teil der Vereinbarung werden.

Die flächenmäßige Abtretung hat jedoch unabhängig davon im Zuge der Grundteilung zu erfolgen. Das Ausmaß der Abtretung ergibt sich aus den Festlegungen in dem zum Zeitpunkt des Antrages auf Änderung der Grundgrenzen gültigen Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes der Marktgemeinde Bisamberg.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Gemäß dem Teilungsplan GZ. 7655 vom 05.05.2025 des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl. Ing. Herrand Geiger werden die Teilflächen

- „6“ im Ausmaß von 46 m² des Grundstückes Nr.1006/3, EZ 2382
- „7“ im Ausmaß von 43 m² des Grundstückes Nr..191, EZ 2382
- „8“ im Ausmaß von 165 m² des Grundstückes Nr.1006/2, EZ 2382

KG Bisamberg, entsprechend dem rk. Flächenwidmungs- und Bebauungsplan, kostenlos in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Bisamberg abgetreten.

Die Teilflächen werden mit dem Grundstück Nr.985/29, EZ 1498 (öffentliches Gut) vereinigt.

Die grundbücherliche Durchführung ist von der zur Grundabtretung verpflichteten Eigentümerin, Frau Alexandra Maria Zöch, zu veranlassen. Die Grundflächen sind frei von in Geld ablösbaren Lasten und geräumt von Bauwerken, Gehölzen und Materialien zu übergeben.

Folgende **Vereinbarung** wird im Zuge der Grundteilung zwischen der MG Bisamberg und Frau Alexandra Maria Zöch getroffen:

Da die abgetretenen Grundflächen der Trennstücke "7" und "8" derzeit nicht zum Ausbau bzw. der Verbreiterung der Verkehrsfläche in der Mürzsprung Straße benötigt werden, muss der Zustand in der Natur noch nicht hergestellt werden und können diese Flächen auch nach der grundbücherlichen Eigentumsübertragung an die Marktgemeinde Bisamberg unentgeltlich vom ursprünglichen Eigentümer weiterhin genutzt werden. Die Vereinbarung bezieht sich nur auf die Trennstücke "7" und "8", da das Trennstück "6" bereits zum Zeitpunkt der Abtretung nicht mehr als Gartenfläche genutzt wird. Durch die Einbeziehung des Trennstückes "6" in die Straßenfläche der Mürzsprung Straße im Einmündungsbereich mit dem Parkring ergibt sich aus verkehrstechnischer Sicht eine wesentliche Verbesserung.

Als Zeitrahmen für diese Nutzung werden 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Grundbuchseintragung der Flächenübertragung vereinbart. Danach verlängert sich die Nutzungsvereinbarung automatisch um 1 Jahr, wenn nicht anderes vereinbart wurde oder von einer der Vertragsparteien die Nutzungsvereinbarung 6 Monate vor Ablauf der (verlängerten) Vertragsdauer gekündigt wird.

Bei einem Eigentumswechsel vor Ablauf der 10 Jahre ist nur mit Zustimmung der Gemeinde eine weitere Nutzung der bereits in das öffentliche Gut abgetretenen Flächen möglich. Sollte zum Zeitpunkt eines früheren Eigentümerwechsels die Notwendigkeit zur Verbreiterung der Verkehrsfläche gegeben sein, kann die Verlängerung der Nutzungsvereinbarung auch vor Ablauf der 10 Jahresfrist von der Gemeinde widerrufen werden.

Die weitere Nutzung der abgetretenen Flächen ist auch an die Verpflichtung der regelmäßigen Pflege des Bewuchses entlang des bereits bestehenden Zaunes für eine ungehinderte Nutzung der vollen Breite der schon vorhandenen Verkehrsfläche der Mürzsprung Straße gebunden.

Sollte eine Erneuerung der bestehenden Einfriedung erforderlich sein, ist die Zustimmung der Gemeinde als Eigentümer des öffentlichen Gutes erforderlich. Die Ausführung der neuen Einfriedung im bereits abgetretenen Bereich ist nur ohne Sockelmauerwerk zulässig.

Die Verpflichtung zur Räumung der Flächen der im Zuge des Teilungsverfahrens abzutretenden Trennstücke "7" und "8" der Grundstücke Nr. .191 und 1006/2, wird bis zum Ende der Nutzungsvereinbarung aufgeschoben. Anschließend sind diese Grundflächen von den jeweiligen Eigentümern der Grundstücke Nr. 1006/3, 1006/2 und 1006/7 frei von in Geld ablösbaren Lasten und geräumt von Bauwerken, Gehölzen und Materialien innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Ablauf der Nutzungsvereinbarung an die Gemeinde zu übergeben.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Tagesordnungspunkt Nr.: 19 c)

Antrag: Grundstücksangelegenheiten (Übernahme ins öffentliche Gut, Hladik, Zöchgasse 1)

Das Grundstück Nr. 1056/5, EZ 855, KG Bisamberg befindet sich vor der Liegenschaft Zöchgasse 1 und dient seit jeher als Verkehrsfläche (Gehsteig und Teile der Fahrbahn Zöchgasse).

Da sich das Grundstück zur Gänze außerhalb der Straßenfluchtlinie befindet bestand bis zum heutigen Zeitpunkt kein Anlassfall zur Abtretung der Fläche.

Zur Bereinigung der Situation wird von Herrn Georg Hladik das Grundstück Nr. 1056/5, zur Gänze kostenlos in das öffentliche Gut abgetreten.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Gemäß der Grundabtretungserklärung vom 29.07.2025 des Herrn Georg Hladik wird die gesamte Fläche

des Grundstücks Nr. 1056/5, im Ausmaß von 53 m², EZ 855, KG Bisamberg, entsprechend dem rk. Flächenwidmungs- und Bebauungsplan, kostenlos in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Bisamberg abgetreten.

Die ins öffentliche Gut zu übernehmende Fläche, ist bereits fertig ausgebaut und im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan als Verkehrsfläche gewidmet.

Die grundbücherliche Durchführung erfolgt gem. § 15 Liegenschafts-Teilungsgesetz.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Tagesordnungspunkt Nr.: 19 d)

Antrag: Grundstücksangelegenheiten (Ausscheidung u. Übernahme v. Flächen aus bzw. in das öffentliche Gut, Weg oberhalb der Kirche St. Veit in Klein-Engersdorf)

Der Weg oberhalb der Kirche St. Veit in Klein-Engersdorf wurde 2023 teilweise saniert. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass der Verlauf des Weges in der Natur der planlichen Darstellung in der DKM in einigen Bereichen nicht entspricht.

Zur Herstellung der Grundbuchsordnung des tatsächlichen Verlaufes des Weges wurde von DI Albin Rentenberger, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, ein Teilungsplan erstellt.

Durch den Flächentausch werden teilweise Flächen aus dem Öffentlichen Gut ausgeschieden und an anderer Stelle wieder in das öffentliche Gut übernommen.

Die zu übertragenden Flächen sind im Teilungsplan GZ 1553 vom 08.10.2024 des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Albin Rentenberger als Trennstücke "2, 3, 5, 6 und 7" sowie "8-10" dargestellt.

Der Verlauf der Straßenfluchtlinie entspricht bereits größtenteils dem Verlauf in der Natur, die geringfügigen Abweichungen werden im Zuge der nächsten Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes angepasst.

Die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes erfolgt gemäß § 15 Liegenschafts-Teilungsgesetz.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Gemäß dem Teilungsplan GZ 1553 vom 08.10.2024 des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Albin Rentenberger, werden die Trennstücke

- "2" im Ausmaß von 299 m² des Grundstücks Nr. 427/2, EZ 182,
- "3" im Ausmaß von 65 m² des Grundstücks Nr. 427/6, EZ 593,
- "5" im Ausmaß von 207 m² des Grundstücks Nr. 427/10, EZ 182,
- "6" im Ausmaß von 4 m² des Grundstücks Nr. 427/10, EZ 182,
- "7" im Ausmaß von 45 m² des Grundstücks Nr. 440, EZ 280,

alle KG Kleinengersdorf,

in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Bisamberg übernommen und mit dem Grundstück Nr. 10131, EZ 338 (öffentliches Gut), vereinigt.

Die Trennstücke

- "8" im Ausmaß von 372 m² des Grundstücks Nr. 1013/1, EZ 338,
- "9" im Ausmaß von 96 m² des Grundstücks Nr. 1013/1, EZ 338,
- "10" im Ausmaß von 158 m² des Grundstücks Nr. 1013/1, EZ 338,

alle KG Kleinengersdorf,

werden aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Bisamberg ausgeschieden.

Die ins öffentliche Gut zu übernehmende Fläche, ist bereits fertig ausgebaut.

Die grundbücherliche Durchführung erfolgt gem. § 15 Liegenschafts-Teilungsgesetz.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

**Tagesordnungspunkt Nr. 20: Vereinbarung Sondernutzung
Zöchgasse 32, KG Bisamberg**

**Antrag: Genehmigung der Vereinbarung zur Sondernutzung
(Eduard Kisela, 2102 Bisamberg, Zöchgasse 32)**

Für die bereits laufende Nutzung einer Fläche des öffentlichen Raumes im Bauland der MG Bisamberg ist eine Vereinbarung mit dem Eigentümer Herrn Eduard Kisela abzuschließen. Das Nutzungsentgelt orientiert sich an den vom Gemeinderat am 14.12.2021 beschlossenen und gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2022 ergänzten Richtsätzen zur Verpachtung von Flächen im Bauland.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die beiliegende – einen Bestandteil dieses Beschlusses bildende – Vereinbarung zwischen Herrn Eduard Kisela und der MG Bisamberg wird genehmigt.

Als Vertragsgegenstand ist

- eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1053/10, angrenzend an die Liegenschaft 2102 Bisamberg, **Zöchgasse 32**
- im Ausmaß von ~100 m²
- beginnend ab 01.01.2025, auf unbestimmte Zeit
- zum wertgesicherten Nutzungsentgelt von € 28,90 pro Jahr.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

Tagesordnungspunkt Nr. 21: Richtlinien Heizkostenzuschuss 2025/2026

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Richtlinien über die Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses 2025/26

Die Marktgemeinde Bisamberg gewährt Bürgerinnen und Bürgern, die einen Aufwand für Heizkosten haben und die Allgemeinen Richtlinien für den NÖ Heizkostenzuschuss erfüllen, einen einmaligen Heizkostenzuschuss von **€ 200,-** für die Heizperiode 2025/26.

Entsprechend obigen Richtlinien kann von Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Bisamberg haben, einen eigenen Haushalt führen und deren monatliche Brutto-Einkünfte den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG nicht überschreiten, ein Antrag gestellt werden.

Der ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatz beträgt ab 01. Jänner 2025 monatlich brutto.

	Einkommens- höchstgrenze	...bei BezieherInnen nach ALVG oder von Kinderbetreuungsgeld etc
Alleinstehend	€ 1.273,99	€ 1.486,32
Ehepaar, Lebensgefährte	€ 2.009,85	€ 2.344,83

Sollte ab 01. Jänner 2026 eine Anhebung der Richtsätze erfolgen, sind diese ersetzend anzuwenden.

Der Antrag kann vom 30. September 2025 bis spätestens 31. März 2026 beim Gemeindeamt Bisamberg eingebracht werden.

Die Richtlinien sowie Antragsformulare finden Sie auf www.bisamberg.at

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

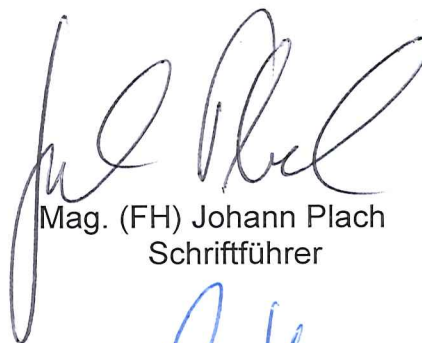
Nicht öffentliche Sitzung:

Das Protokoll der nicht öffentlichen Sitzung (Tagesordnungspunkte Nr. 22 bis 27) ist in getrennter Ablage.

Nachdem die Tagesordnung erledigt ist, schließt Bgm DI Stuttner die Sitzung um 20:39 Uhr.



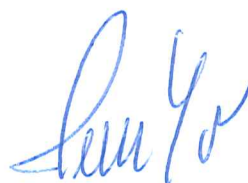
DI Johannes Stuttner
Bürgermeister



Mag. (FH) Johann Plach
Schriftführer



GGR Mag. Roland Raunig



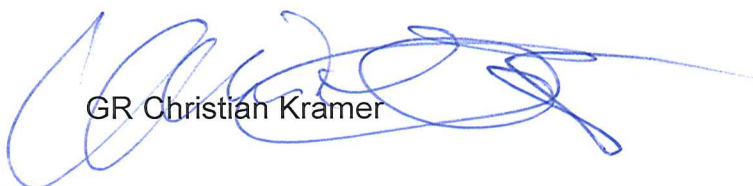
GGR Martin Kernreiter



GRin Ingrid Cip



GRin Dr. Victoria Martin



GR Christian Kramer